

## **Anlage 1**

### **Entgeltordnung des Gesellschaftshauses Magdeburg**

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. – LSA S. 288), in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 07.12.2023, die vorliegende Entgeltordnung für Veranstaltungen des Gesellschaftshauses Magdeburg beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält das Gesellschaftshaus als Einrichtung des Kulturbüros zum Zweck der Veranstaltung von Konzerten u.ä. Kulturveranstaltungen. Die Räumlichkeit ist für die Öffentlichkeit zugänglich und erweitert in besonderer Weise das kulturelle Angebot in der Landeshauptstadt.

#### **§ 2 Entgeltpflicht**

Für den Besuch von Veranstaltungen und für die organisatorisch-technische Vorbereitung sowie logistische Betreuung von Kooperationsveranstaltungen werden Entgelte erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Entgelten in der Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Die Platzgruppeneinteilung ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Entgeltordnung, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

#### **§ 3 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 01.07.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 18/2019, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Magdeburg, den

Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel